

Dienstleistungsvertrag

für die ärztliche Besetzung von zwei Notarzteinsetzfahrzeugen (NEF) der Feuerwehr Bremerhaven im 24/7 Betrieb

zwischen

dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH, Postbrookstr. 103, 27574 Bremerhaven, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Kruse und Prof. Dr. med. Tido Junghans

nachfolgend Auftragnehmer genannt

und

dem „Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst Bremerhaven“, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach §26 Abs. 1 LHO, dieser wiederum vertreten durch den Vorsitzenden des Betriebsausschusses des Wirtschaftsbetriebes Herrn Stadtrat Hoffmann und den Betriebsleiter des Wirtschaftsbetriebes Herrn Leitenden Branddirektor Jens Cordes

nachfolgend Auftraggeber genannt

Präambel

Die Stadt Bremerhaven ist Trägerin des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Zweck dieses Vertrages ist die Durchführung des Notarztendienstes im Rettungsdienst der Stadt Bremerhaven. Zu diesem Zweck arbeiten die Parteien wie folgt zusammen:

§ 1 Vertragsgegenstand und -zweck

- (1) Auf der Zentralen Feuerwache der Feuerwehr Bremerhaven wird der Stützpunkt für die Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) zur Durchführung der Notfallrettung des Rettungsdienstes der Stadt Bremerhaven eingerichtet und unterhalten.
- (2) Die NEF werden im 24-Stunden-Rund-um-die-Uhr-Dienst betrieben.
- (3) Der Auftragnehmer stellt für die Dauer dieses Vertrages die Besetzung der NEF mit je einem Notarzt/einer Notärztin sicher, die 24 Stunden einsatzbereit und sofort verfügbar sind.
- (4) Der Auftraggeber stellt für den 24-Stunden-Notarztendienst eine Notfallsanitäterin/einen Notfallsanitäter (NotSan) je NEF zur Verfügung. Während der Übergangszeit zur Ausbildung von Notfallsanitätern kann auch eine Rettungsassistentin/ein Rettungsassistent (RA) eingesetzt werden.
- (5) Der Standort der NEF ist die zentrale Feuerwache. Die Ablösung des ärztlichen Personals erfolgt grundsätzlich am Standort. Die Ablösezeiten werden im Einvernehmen der Vertragspartner geregelt.

- (6) Die Koordination und Lenkung des NEF obliegt ausschließlich der Feuerwehr und erfolgt über die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS).
- (7) Der Auftraggeber ermöglicht abhängig von der Einsatzlage den Notärzten unter strikter Einhaltung der Einsatzbereitschaft die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen des Auftragnehmers. Organisatorische Details werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (8) Der klinische Anteil der Aus- und Fortbildung von Rettungsdienstpersonal (Notfallsanitäter) ist ein Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber entsprechende Praktikumsplätze kostenfrei zur Verfügung. Details werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (9) Für die Fachausbildung an der Feuerwehrakademie/Notfallsanitäterschule stellt der Auftragnehmer ärztliches oder medizinisches Fachpersonal auf Anfrage zur Verfügung. Die Vergütung und weitere Details regelt eine gesonderte Vereinbarung.

§ 2 Fahrzeug

Die Notarzteinsetzungsfahrzeuge (NEF) stehen im Eigentum des Auftragsgebers und werden von diesem betriebsbereit gehalten. Alle Betriebskosten der NEF trägt der Auftraggeber.

§ 3 Notarzt / Notärztin

- (1) Ein arbeitsvertragliches Rechtsverhältnis zwischen Notärzten/Notärztinnen und dem Auftraggeber besteht nicht.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Verfügbarkeit der diensthabenden Ärzte/Ärztinnen gegeben ist.
- (3) Die Einteilung der Notärzte/Notärztinnen erfolgt durch den Auftragnehmer entsprechend seiner organisatorischen Vorgaben. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Dienstplan tagesaktuell zur Verfügung.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Tätigkeit nur geeignete Notärzte/Notärztinnen einzusetzen, die über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin verfügen. Die Empfehlungen der Ärztekammer Bremen in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Der Einsatz der Notärzte/Notärztinnen ist im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu regeln. Die Einarbeitung und Überprüfung der notwendigen Qualifikation erfolgt durch den Auftraggeber. Folgende Qualifikationen sind dem Auftraggeber nachzuweisen:
 - Approbation als Arzt / Ärztin
 - Zusatzbezeichnung Notfallmedizin der Ärztekammer Bremen oder ein vergleichbarer anerkannter Nachweis einer anderen Ärztekammer
 - Kenntnisse der Klinikstruktur in Bremerhaven und Umgebung
 - Kenntnisse der Rettungsdienststruktur der Stadt Bremerhaven
 - Kenntnisse über die Ausstattung der Rettungsmittel
 - Kenntnisse über die örtlichen Konzepte zur Bewältigung größerer Schadensfälle mit einer Vielzahl von Betroffenen
 - Geräteeinweisung gemäß den gesetzlichen Vorschriften
 - Kenntnisse der Dokumentationsmittel und Formulare im Rettungsdienst

Der Notarzt/Notärztin hat sich regelmäßig in notfallmedizinischen Dingen fortzubilden und an den vom Rettungsdienststräger angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Jährlich sollten wenigstens 25 Notfalleinsätze geleistet werden, eine Auffrischung der Kenntnisse und der Fähigkeiten ist bei einem Wiedereinstieg nach längerer Pause erforderlich.

- (5) Das ärztliche Personal unterliegt den organisatorischen Weisungen des Trägers des Rettungsdienstes, der IRLS Unterweser-Elbe und der örtlichen Einsatzleitung sowie ggfs. des Einsatzleiters der Feuerwehr nach den Vorschriften des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Rettungsdienst wird vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) gemäß dem BremHilfeG geleitet und überwacht, der in dieser Aufgabe dem Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes unterstellt ist. Der ÄLRD wird regelmäßig außerhalb seiner ÄLRD-Arbeitszeiten im Notarztdienst eingesetzt. Beim Einsatz des ÄLRD im Notarztdienst ist die dienstliche Terminplanung des ÄLRD für seinen Aufgabenbereich vorrangig zu berücksichtigen.
- (7) Während der einsatzfreien Zeit steht der Notarzt/die Notärztin dem Rettungsdienstpersonal für Einsatzbesprechungen und Fortbildungsmaßnahmen sowie den erforderlichen Geräteeinweisungen zur Verfügung. Dadurch darf die Einsatzbereitschaft des NEF nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Die Ausstattung des Notarztes/der Notärztin mit einem Alarmierungsgerät und persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erfolgt durch den Auftraggeber. Die PSA ist im Dienst zu tragen.
- (9) Die Unterkunft der Notärzte auf der Feuerwache wird den diensthabenden Notärzten/Notärztinnen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (10) Der Auftragnehmer ermöglicht den Mitgliedern der Leitenden Notarztgruppe (LNA-G), die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis beim Auftragnehmer stehen, regelmäßig den Dienst auf den NEF und schließt hierfür mit den Betroffenen einen Vertrag. Bei Unstimmigkeiten wird der Auftraggeber als Vermittler gerufen.
- (11) Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere externe Ärzte einzusetzen.

§ 4 Leitende Notarztgruppe

Der Auftraggeber unterhält eine Leitende Notarztgruppe (LNA-G) gemäß den Vorgaben des BremHilfeG. Der Auftragnehmer berücksichtigt alle Mitglieder der LNA-G regelmäßig bei der Besetzung der NEF. Der Auftragnehmer stellt in Absprache mit dem Auftraggeber für die LNA-G geeignete Ärzte zur Verfügung. Die Vergütung und weitere Details regelt eine gesonderte Vereinbarung.

§ 5 Notfallsanitäterin/-sanitäter (NotSan)

Die Notärztinnen/-ärzte bilden mit dem NotSan ein Team. Der Dienstherr der NotSan ist der Auftraggeber. Er trägt alle Personalkosten.

§ 6 Praktikanten im Notarztdienst

Der Auftraggeber setzt zu Ausbildungszwecken regelmäßig Praktikanten im ärztlichen und nicht ärztlichen Bereich ein. Die Ärzte des Auftragnehmers, die sich in der Ausbildung zum Notarzt oder in der Einarbeitung als Notarzt befinden werden vorrangig eingesetzt. Die Koordination liegt beim Auftraggeber.

§ 7 Haftung / Versicherung

- (1) Der Notarzt/die Notärztin sind über den Auftragnehmer in ausreichendem Maße haftpflichtversichert. Gleiches gilt für die in Abstimmung mit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer eingesetzten auszubildenden Ärzte und weiteren Personen.

- (2) Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die der Notarzt/die Notärztin verursacht. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber unverzüglich von Ansprüchen Dritter, denen der Notarzt/die Notärztin im Rahmen der medizinischen Betreuung während des Rettungsdienstes Einsatzes Schäden zufügt, frei.
- (3) Der Auftraggeber unterhält für die NEF eine Unfallversicherung für die im Rettungsdienst eingesetzten Ärzte/Ärztinnen auf eigene Rechnung.

§ 8 Kosten

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer einen jährlichen Pauschalbetrag für die geleisteten Dienstleistungen in Höhe von [REDACTED] Euro (in Worten: [REDACTED] Euro) je NEF. Diese Summe wird in monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der Abschlagssumme in Höhe von [REDACTED] Euro je NEF [REDACTED] auf das Konto des Auftragnehmers [REDACTED] überwiesen. Diese Pauschale deckt auch das Personalrecruitment, die Einarbeitungsphasen, die spezifische Aus- und Weiterbildung der Notärzte, Ausbildungseinsätze, Qualifikationserhalt und Verwaltungskosten ab.
- (2) [REDACTED]
- (3) [REDACTED]
- (4) Der Auftraggeber erhebt für den Einsatz des NEF Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrkostenordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Das Gebührenaufkommen steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.
- (5) Sämtliche ärztlichen Leistungen, die die vom Auftragnehmer eingesetzten Ärzte/Ärztinnen im Rahmen des Rettungsdienstes erbringen, sind Leistungen des Rettungsdienststrägers und dürfen nur vom Auftraggeber abgerechnet werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, von Benutzern oder Kostenträgern Ansprüche wegen der Benutzung der NEF oder wegen der von NEF-Ärzten/Ärztinnen bei ihren Rettungsdienstes Einsatzen erbrachten Leistungen geltend zu machen.
- (6) Preisgleitklausel:
Der an das Krankenhaus zu zahlende Erstattungsbetrag ist an die Tarifentwicklung des für die Ärzte des Auftragnehmers gültigen Tarifes gekoppelt. Der in Absatz 1 genannte Pauschalbetrag für die geleisteten Dienstleistungen der Notärzte/Notärztinnen ist proportional in dem Maße anzupassen, wie sich die anzuwendende Tarifstufe der Fachärzte (z. Zt. Entgeltgruppe II TVÄ-VKA) erhöht.
- (7) Der Auftraggeber übernimmt Personal- und ggfs. Reisekosten für durch den Auftraggeber organisierte Übungen, soweit sie nicht im Rahmen der Arbeitszeit als Notarzt/Notärztin durchgeführt werden.

§ 9 Datenschutz

Sofern den Parteien im Rahmen dieser Zusammenarbeit personenbezogene Daten übermittelt, bekannt und/oder von diesen erhoben werden, verpflichten sie sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.07.2017 08:00 Uhr und beträgt 10 Jahre. Die bisherigen Verträge zur Besetzung des NEF 2 enden abweichend davon zum 30.09.2017. Der vom Auftragnehmer zu erbringende Anteil und die Vergütung dafür reduzieren sich bis dahin entsprechend. Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, namentlich, wenn die Einsatzbereitschaft des Notarztes/der Notärztin nicht sichergestellt wird.

§ 11 Salvatorische Klausel

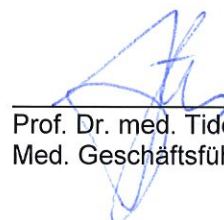
- (1) Dieser Vertrag enthält alle Regelungen, die über seinen Gegenstand getroffen wurden. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind nicht zulässig. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Mit Unterzeichnung des Vertrages werden sämtliche zwischen den Parteien bislang getroffenen mündlichen Abreden gegenstandslos.

Bremerhaven, 27.04.2017

Klinikum-Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH



Thomas Kruse
Kfm. Geschäftsführer

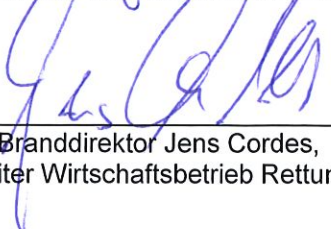


Prof. Dr. med. Tido Junghans
Med. Geschäftsführer

Magistrat der Stadt Bremerhaven



Stadtrat Jörn Hoffmann,
Vorsitzender des Betriebsausschusses Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst



Leitender Branddirektor Jens Cordes,
Betriebsleiter Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst